

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: T 2018/21



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von drei Händlern der Beteiligten mit den Händlerkennungen H00001, H00002 und H00003 am 07., 11., 12., 19., 20. und 21. Juni 2018. An diesen Tagen wurden insgesamt 6 (sechs) T7 Entry Service Aufträge eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte ist bereits seit der Gründung der Eurex im Jahr 1998 zugelassen.

Die Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2018-06-07	13:26:45.102654	13:09:06.527185	00:17:38.575469000	00:02:38.575469
2018-06-11	13:14:04.178065	12:58:31.898229	00:15:32.279836000	00:00:32.279836
2018-06-12	09:02:20.663279	08:17:08.885413	00:45:11.777866000	00:30:11.777866
2018-06-19	11:59:59.854451	11:44:55.175244	00:15:04.679207000	00:00:04.679207
2018-06-20	14:02:27.951198	13:45:54.902966	00:16:33.048232000	00:01:33.048232
2018-06-21	12:06:53.258556	11:51:49.616536	00:15:03.642020000	00:00:03.642020

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel dies bei der im Zeitraum vom 01. bis 30. Juni 2018 erfolgten Überprüfung des Handelsverhaltens der Eurex-Handelsteilnehmerin, der Beteiligten (Kennung: AAAAA) auf.

Mit Bericht vom 23. Juli 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den sechs aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 03. August 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt sechs T7 Entry Service Aufträgen im Juni 2018 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die von der HÜSt. aufgelisteten Benutzerkennungen H00001, H00002 und H00003, d.h. von Börsenhändlern der Beteiligten, erfolgt. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihrer Händler nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Eine Einbeziehung der Händler in das Sanktionsverfahren sei nicht geboten.

Mit Verfügung vom 07. August 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 27. August 2018 bestätigt die Beteiligte die Überschreitungen der Höchstannahmezeit und erläutert die Gründe für die Überschreitungen. Die Trades seien von einem neu gegründeten Team getätigt worden, das im Februar 2018 mit dem Trading begonnen habe. Im Juni sei planmäßig das Handelsvolumen weiter hochgefahren worden, was dazu beigetragen habe, dass versehentlich die Bestätigungsfrist nicht eingehalten worden sei.

Die Beteiligte bedauert das Versehen und legt dar, dass inzwischen diverse personelle und technische Maßnahmen zur Fristeinhaltung getroffen worden seien, die im Einzelnen dargelegt werden.

Zur Ergänzung wird auf die Stellungnahme vom 27. August 2018 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 3. Juli 2017 vor, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) in Verbindung mit §§ 22 bis 32 BörsVO.

Voraussetzung ist, dass ein Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Juni 2018 und ist immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Die drei Händler mit den Kennungen H00001, H00002 und H00003 haben, was auch nicht in Abrede gestellt wird, in insgesamt sechs Fällen im Juni 2018 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten. Bei den verfahrensgegenständlichen Aufträgen betrug die Überschreitung der 15-Minuten-Frist im Durchschnitt etwas mehr als 5 (fünf) Minuten.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die Handelsbedingungen stellen bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch die Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Ziffer 4.4. Handelsbedingungen dient - wie bereits oben dargelegt - u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Die Beteiligte bzw. ihre Händler haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen belastbare Anhaltspunkte. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass lediglich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet wurde.

Die Beteiligte und ihre Händler hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer und deren Händler durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 03. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert waren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer Händler wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen – wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die drei handelnden Händler waren zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde. Zudem wird der prozentuale Anteil der Verstöße bei Off-Book-Geschäften in die Erwägungen eingestellt.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, auf die Bemühungen der Beteiligten zur Vermeidung von Wiederholungen und die geringe Anzahl der Verstöße nicht für angemessen, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Handelsverhalten vor Augen zu führen, die Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes ebenfalls unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im Juni 2018 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung etwas mehr als 5 Minuten, was in den Bereich der leichten Verstöße eingeordnet wird. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten handelt und lediglich fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Beteiligte hat außerdem die Gründe für die Fristüberschreitungen glaubhaft dargetan, sich kooperativ verhalten und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Sie hat ausführlich Stellung genommen und eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen. Insoweit wird auf die Stellungnahme vom 27. August 2018 verwiesen, wo im Einzelnen die Maßnahmen aufgeführt sind.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 Börsenverordnung (BörsVO) i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Beteiligten zu 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende